

Ratgeber zur Studienplatzklage

September 2017



Auf Grund vieler Anfragen haben wir einen Kurzratgeber zum Thema Studienplatzklage erstellt, in dem wir die wichtigsten Aspekte zusammengefasst haben. Wir weisen darauf hin, dass dieser Ratgeber keine Rechtsberatung, sondern nur eine Information des AStA der Universität Lüneburg ist. Wir übernehmen für mögliche inhaltliche Fehler kein Gewähr, haben die Inhalte aber nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert.

1. Es gibt in Niedersachsen kein Widerspruchsverfahren. Deshalb ist die einzige Möglichkeit für abgelehnte Bewerber*innen sich einen Studienplatz zu organisieren der Weg über das Verwaltungsgericht.

2. Voraussetzung ist ein Antrag auf Zulassung außerhalb des Zulassungsverfahrens und der festgesetzten Zulassungszahl nach § 2 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO). Wir haben den Gesetzestext diesem Dokument beigelegt (Anlage 1), genauso wie ein formloses Anschreiben, das ihr als Vorlage nutzen könnt (Anlage 2). Der Antrag muss an die Universität geschickt werden.

3. Zu den möglichen Kosten:

Das Verwaltungsgericht Lüneburg setzt, anders als das Verwaltungsgericht Hamburg, für jedes Verfahren einen Streitwert in Höhe von € 5.000,00 fest. Hierauf berechnen sich die Gebühren. Es können unterschiedlich viele Verfahren nötig sein. In der Regel bietet es sich an, ein einstweiliges Anordnungsverfahren und ggf. bei Erhalt des Ablehnungsbescheides ein Klagverfahren gegen die Bestandskraft des Ablehnungsbescheides zu erheben. Pro Verfahren fallen bei dem Streitwert von € 5.000,00 Gerichtsgebühren in Höhe von € 438,00 an. Für den Fall, dass das Verfahren über eine*n Anwält*in betrieben wird, sind Anwaltskosten von zumindest € 492,28 pro Verfahren zu bezahlen. Die Kosten sollten mit der*dem Anwält*in gesondert und ggf. eine Pauschale besprochen werden.

3.1. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe zu beantragen. Ein entsprechendes Formular erhaltet Ihr bei der*dem Anwält*in. Die Erfolgsaussichten eines Verfahrenskostenhilfeantrages hängen auch von den Erfolgsaussichten der Klage ab. Hierüber sollte mit der*dem Anwält*in gesprochen werden.

4. Zur Begründung einer Klage könnt ihr u.a. folgende zwei Gründe anführen:

- Die Grundlagen der Kapazitätenberechnung nach Kapazitätenverordnung (KapVO) sind nicht richtig aufgestellt worden.

- Das Auswahlverfahren mit den Bonuspunkten ist ungerecht und rechtlich nicht haltbar, weil gleichwertige Leistungen nicht gleichwertig berücksichtigt werden.

5. Zur Einreichung der Klage ist zu beachten, dass von Zustellung der Absage maximal ein Monat vergehen darf bis die Klage beim Gericht eingegangen sein muss (Eingangsdatum).

6. Bezüglich der Erfolgsaussichten können wir mitteilen, dass es immer wieder im Vergleichswege zur Zuteilung von Studienplätzen gekommen ist. Näheres könnt Ihr gerne bei unserer Rechtsberatung erfragen.

6.1. Rechtsberatung findet in der Vorlesungszeit jeden Donnerstag von 12 bis 14 Uhr im EliStu-Büro des AStA (Gebäude 9, 1.Stock) bzw. am letzten Donnerstag des Monats am Standort Rotes Feld statt. In der vorlesungsfreien Zeit findet die Rechtsberatung jeden zweiten Donnerstag von 12 bis 14 Uhr im EliStu-Büro des AStA statt. Dafür müsst ihr euch in die aushängende Liste eintragen. Das geht vor Ort, per Mail (buero@asta-lueneburg.de) oder telefonisch (04131-677-1510).

Unsere aktuellen Termine für die Rechtsberatung findet ihr auf der AStA-Homepage unter: <http://www.asta-lueneburg.de/rechtsberatung/>

Anlage 1: Gesetzestext

Hochschulvergabeordnung (Niedersachsen) §2 Frist und Form der Anträge:

(1) ¹Der Zulassungsantrag und ergänzende Anträge müssen bei der Hochschule innerhalb der nachstehenden Ausschlussfristen eingegangen sein:

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

²Die Hochschule bestimmt durch Ordnung die Form, in der der Zulassungsantrag, ergänzende Anträge und die erforderlichen Unterlagen eingehen müssen. ³Wird eine elektronische Form bestimmt, so werden Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, durch die Hochschule unterstützt. ⁴Bestimmt die Hochschule, dass der Zulassungsantrag in Form eines elektronisch ausgefüllten Antragsformulars elektronisch und zusätzlich das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular, ergänzende Anträge und die erforderlichen Unterlagen in Papierform bei der Hochschule eingehen müssen, so ist die Frist nach Satz 1 gewahrt, wenn bei der Hochschule vor Ablauf dieser Frist das elektronisch ausgefüllte Antragsformular elektronisch und spätestens am dritten Tag nach Ablauf dieser Frist die Unterlagen in Papierform eingehen. ⁵Die Hochschule regelt die Einzelheiten zu den Sätzen 3 und 4 durch Ordnung. ⁶Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. ⁷Sie kann Bewerberinnen und Bewerbern eine Nachfrist bis zu einem Monat einräumen, um den Zulassungsantrag und ergänzende Anträge zu vervollständigen sowie die Erklärung nach § 3 abzugeben, soweit der Verfahrensablauf dies noch zulässt. ⁸Im Zulassungsantrag darf nur ein Studiengang genannt werden.

(2) Falls eine Bewerberin oder ein Bewerber beabsichtigt, einen Studienplatz auf dem Gerichtsweg außerhalb des Zulassungsverfahrens und der festgesetzten Zulassungszahl zu erlangen, muss zuvor ein Aufnahmeantrag bei der Hochschule innerhalb folgender Ausschlussfristen eingegangen sein:

1. für das Sommersemester
 - a) bei Fachhochschulstudiengängen bis zum 1. März,
 - b) bei allen anderen Studiengängen bis zum 15. April,
 2. für das Wintersemester
 - a) bei Fachhochschulstudiengängen bis zum 20. September,
 - b) bei allen anderen Studiengängen bis zum 15. Oktober.
- Für Lehramtstudierende gelten abweichende Fristen.
Sommersemester: 15. März.
Wintersemester: 15. September.

(3) ¹Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge an einer Hochschule, so wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden; bei Eingang am gleichen Tag entscheidet das Los. ²Bietet eine Hochschule einen Studiengang an mehreren Studienorten an, so kann für jeden Studienort ein Zulassungsantrag

gestellt werden. ³Hochschulen, die am dialogorientierten Serviceverfahren (§ 5 a) teilnehmen, können bestimmen, dass sie abweichend von den Sätzen 1 und 2 über mehrere Zulassungsanträge entscheiden; die Anzahl ist durch Ordnung festzulegen. ⁴Wird mehr als die festgelegte Anzahl von Anträgen gestellt, so ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Der Zulassungsantrag kann nur auf eine vor Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist (Absatz 1 Satz 1) erworbene Hochschulzugangsberechtigung gestützt werden. ²Wer mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorlegt, soll die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die der Zulassungsantrag gestützt wird. ³Fehlt eine derartige Bezeichnung, so wird die zuletzt erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren zusätzliche praktische Ausbildung oder Lehre als Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung erst zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und dem Semesterbeginn endet, nehmen am Zulassungsverfahren teil, wenn sie mit dem Zulassungsantrag eine Bestätigung der Ausbildungsstelle über das Ausbildungsende vorlegen.

Anlage 2: Formloses Anschreiben

Antrag auf Zulassung zum Studium

Hiermit beantrage ich, zum Studium im Studiengang zum Winter-/Sommersemester 2016/17 nach §2 Abs.2 der Hochschulvergabeordnung außerhalb des Zulassungsverfahrens und der festgesetzten Zulassungszahl zugelassen zu werden.

.....
Datum, Ort, Unterschrift